

Nr. 37

Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung

Die Stadt Herrieden erläßt aufgrund Art. 5 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 S. 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437) folgende mit Schreiben des Landratsamts Ansbach vom 11. Dezember 1975 Nr. 174-32/2 Sg. IV/2 genehmigte

Verordnung:

§ 1

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Herrieden, soweit sie keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

(2) Sie sind nur anwendbar, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Grundstücke sind so zu pflegen und vor Verwilderung zu schützen, daß sie das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

(2) Insbesondere sind

1. die Grundstücke einmal im Jahr, spätestens im August, zu mähen,
2. Gegenstände auf den Grundstücken geordnet zu lagern,
3. Aufschüttungen und Abgrabungen einzuebnen, zu humusieren und zu begrünen, soweit zu dem in Abs. 1 genannten Zweck erforderlich ist.

§ 3

Die Verpflichtungen nach § 2 obliegen den Grundstückseigentümern und den sonstigen Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigte).

§ 4

Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen erläßt das Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Wer den Verpflichtungen des § 2 vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG und kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrieden, den 10. März 1976

gez. Herzog, 1. Bürgermeister

Nr. 38

Frühjahrsentrümpelung im Rahmen der städt. Müllabfuhr

Am Samstag, den 3. April 1976 findet in allen an die Müllabfuhr angeschlossenen Ortsteilen und auch in der Stadt Herrieden die Frühjahrsentrümpelung statt. Die Aktion beginnt um 7.00 Uhr. Autowracks, Gartenabfälle sowie Abfälle aus gewerblichen Betrieben können nicht mitgenommen werden. Das bereitgestellte Entrümpelungsgut darf von fremden Personen nicht durchsucht werden.

Nr. 39

Notar Dr. Helmut Schreitter, Ansbach,

Amtsstelle in Ansbach, Bahnhofplatz 13, hält jeden 3. Donnerstag im Monat **im Rathaus zu Herrieden** einen **Sprechtage (Amtstag)** ab. Der Sprechtag findet jeweils in der Zeit von 15 bis 17.30 Uhr statt.

Notar Wilhelm Kamlah, Ansbach

Geschäftsstelle in Ansbach, Maximilianstr. 36, hält jeden 1. Donnerstag im Monat **im Rathaus zu Herrieden** einen **Sprechtage (Amtstag)** ab. Der Sprechtag findet jeweils in der Zeit von 14.30 bis 17.30 Uhr statt.